

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

28. Feb. 1966

Gesetz: BGB §§ 133, 611 Musiker; Tarifordnung für die deutschen
Kulturorchester (TOK) vom 30.3. 1938 § 18

Leitsätze:

Eine "kammermusikalische Veranstaltung" liegt nur
vor, wenn die dargebotene Kammermusik der ganzen
Veranstaltung das Gepräge gibt. Die Aufführung
eines kürzeren kammermusikalischen Stücks im Rahmen
eines Symphoniekonzerts genügt nicht (Abweichung
von dem Urteil vom 22. Oktober 1962 - 5 AZR 208/61 -
AP Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker).

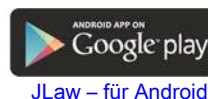
Aktenzeichen: 5 AZR 449/65

Urteil des BAG vom 28. Februar 1966

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR_449/65

4 Sa 118/65 Frankfurt/Main

Urteilsformel
zugestellt am
28. Februar 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Februar 1966
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt,
die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den
Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und die Bundesarbeits-
richterin Kempe für Recht erkannt:

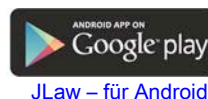
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 2. Juli 1965 - 4 Sa 118/65 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Fagottist Mitglied des Landestheaterorchesters des beklagten Landes in D.
Am 12. März 1962 gab dieses Orchester als sechstes Konzert einer Reihe ein Symphoniekonzert. Neben anderen Stücken wurde die Serenade in Es-Dur für zwei Flöten, Oboen, Klarinetten, vier Hörner, zwei Fagotte und Kontrafagott oder Baßtuba, Opus 7, von Richard Strauß dargeboten. Bei einer Gesamtdauer des Konzerts von 76 Minuten ohne Pausen entfielen auf die Serenade, die ebenso wie die übrigen Werke dirigiert wurde, 10 Minuten. Der Kläger spielte bei der Darbietung der Serenade das Kontrafagott.

Mit der Klage nimmt der Kläger das beklagte Land auf Zahlung einer Sondervergütung gemäß § 18 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938 (RABl. 1938, VI, 597) in Anspruch. Diese Bestimmung lautet in ihrem hier interessierenden Teil:

"Für solistische Leistungen in der Darbietung besonderer, für das Instrument des Musikers geschriebener Konzertstücke, für die Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen sowie für das Spielen eines ungewöhnlichen, nicht im Vertrag vorgesehenen Instrumentes ist eine Sondervergütung zu gewähren.....".

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Aufführung der Serenade eine kammermusikalische Veranstaltung im Sinne dieser Tarifnorm darstelle. Die Serenade sei ein Werk der Kammermusik, da sie für eine begrenzte Zahl von Instrumenten geschrieben sei und die in der Partitur fixierten Stimmen nur durch Einzelspieler besetzt seien. Es sei auch unerheblich, daß die Darbietung im Rahmen eines Symphoniekonzertes erfolgt sei. Auch wenn ein kammermusikalisches Werk im Rahmen eines Orchesterkonzertes dargeboten werde, müßten die mitwirkenden Musiker eine besondere, aus ihrer sonstigen Tätigkeit als Orchestermusiker heraus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

fallende künstlerische Leistung erbringen. Sinn des § 18 TO.K sei es, diese besondere Leistung zu honorieren. Das beklagte Land habe ihm daher eine für seine Mitwirkung als üblich anzusehende Sondervergütung in Höhe von 110,- DM zu zahlen. Der Kläger hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seiner Meinung könne der Vortrag eines Musikstücks mit einer Spieldauer von 10 Minuten im Rahmen eines Symphoniekonzerts nicht als kammermusikalische "Veranstaltung" angesehen werden, da diese Darbietung der gesamten Veranstaltung nicht das Gepräge gäbe. Die besondere Leistung des Musikers, die nach § 18 TO.K honoriert werden solle, sei auch davon abhängig, in welchem Rahmen die Aufführung stattfinde, ob die Musikstücke dirigiert würden und ob der kammermusikalische Einsatz nur kurzfristig oder für die Zeit des vollen Programms gefordert werde. Schließlich sei zu bedenken, daß es sich bei dem Begriff der kammermusikalischen Veranstaltung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, bei dessen Anwendung dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ein von den Gerichten rechtlich nur begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das angefochtene Urteil läßt offen, ob die Serenade ein Werk der Kammermusik darstellt, und begründet seine Entscheidung allein damit, die Darbietung der Serenade sei keine kammermusikalische "Veranstaltung". Nach Wortlaut und Sinn des § 18 TO.K solle ein Orchester- musiker eine Sondervergütung nicht schon für jede Mitwirkung an der Aufführung eines kammermusikalischen Werkes erhalten, sondern nur dann, wenn er an einer Veranstaltung mitwirke, deren Gehalt durch die Darbietung kammermusikalischer Werke geprägt werde, bei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der also ausschließlich oder zumindest überwiegend Kammermusik dargeboten werde.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des Klägers ist schon deshalb nicht begründet, weil er nicht an einer "kammermusikalischen Veranstaltung" mitgewirkt hat. Der Senat tritt in Abweichung von seiner in der Entscheidung vom 22. Oktober 1962 (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker) vertretenen Ansicht dem angefochtenen Urteil bei.

Der Senat hat damals die Auffassung vertreten, es sei für die Berechtigung des Anspruchs auf Zahlung einer Sondervergütung nach § 18 TO.K dem Grunde nach ohne Bedeutung, ob das kammermusikalische Werk an einem Konzertabend allein oder im Zusammenhang mit anderen Orchesterdarbietungen aufgeführt werde. Diese Frage habe nur Bedeutung für die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Der Senat hat diese Ansicht mit dem Sinn und Zweck des § 18 TO.K begründet, der die in der Darbietung eines kammermusikalischen Werkes liegende besondere Leistung habe honorieren wollen. Zu einer Prüfung von Sinn und Zweck der Tarifnorm hat sich der Senat für berechtigt gehalten, weil deren Wortlaut und der allgemeine Sprachgebrauch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führten.

Nach nochmaliger Prüfung vermag der Senat nicht mehr an der Ansicht festzuhalten, der Begriff der "kammermusikalischen Veranstaltung" in § 18 TO.K sei mehrdeutig, so daß auch der Grundsatz nicht gelten kann, bei zweifelhaften Rechtsfragen sei die bisherige Rechtsprechung aufrechtzuerhalten (BAG 12, 278 [284] = AP Nr. 55 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 13 zu § 76 BetrVG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ist bei der Auslegung von Tarifnormen von deren Wortlaut auszugehen; dabei ist zwar der maßgebliche Sinn und Zweck der Erklärung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften (§ 133 BGB). Auf den der Tarifregelung etwa zugrundeliegenden, sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut ergebenden Willen der Tarifvertragsparteien kommt es nur an, wenn dieser im Tarifvertrag noch erkennbaren Ausdruck gefunden hat (vgl. z.B. BAG AP Nr. 10, 96 zu § 1 TVG Auslegung). Werden Worte der deutschen Sprache gebraucht, die allgemein in einem bestimmten Sinne verwandt werden, so ist im Zweifel von dieser allgemeinen Wortbedeutung auch bei der Auslegung einer Tarifnorm auszugehen (BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung). Ist demnach der Wortlaut einer Tarifnorm eindeutig, so kann es auf einen etwa davon abweichenden internen Willen des Tarifgebers bzw. der Tarifvertragsparteien nicht mehr ankommen. So liegt der Fall hier.

Das Wort "Veranstaltung" bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch soviel wie "Bewerkstelligung", "Fest", "Aufführung" (Mackensen, Neues deutsches Wörterbuch, 1953, S. 774). Das Verb "veranstalten" ist gleichzusetzen mit "ins Werk setzen einer Sache" (Grimm'sches Wörterbuch, 12. Band, S. 78). Das Substantiv "Veranstaltung" wird im vorliegenden Fall durch das Adjektiv "kammermusikalisch" eindeutig dahin konkretisiert und begrenzt, daß die Kammermusik im Mittelpunkt der Aufführung stehen muß. Sie gibt der Veranstaltung das Gepräge, muß also deren Programm zumindest in wesentlichen Teilen bestimmen. Denn sonst liegt keine kammermusikalische, sondern eine Veranstaltung anderer Art vor. Hier kann man zwar sagen, daß ein einzelnes kammermusikalisches Werk oder Stück aufgeführt wird, aber nicht, es handele sich um eine "kammermusikalische Veranstaltung". Werden bei einer Gesamtdauer des Konzertabends von 76 Minuten reiner Spielzeit nur 10 Minuten auf die Darbietung einer

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Serenade verwandt, so liegt vielmehr eine "symphonische Veranstaltung" oder eine "Orchesterveranstaltung" vor. Es kommt auf den überwiegenden Charakter der Veranstaltung als Ganzes, der einheitlich zu sehenden Aufführung an, nicht auf die einzelne Darbietung. Andernfalls könnte man z.B. auch die Kabarettveranstaltung mit einer Tanzeinlage insoweit als "Tanzveranstaltung" bezeichnen, den Buntten Abend mit einer Sketcheinlage als "Theaterveranstaltung". Hätte der Tarifgeber den Charakter des einzelnen Werkes für entscheidend angesehen, so hätte er auch diesen Ausdruck gebrauchen und die Zahlung einer Sondervergütung lediglich von der Darbietung des einzelnen kammermusikalischen Werkes oder Stückes abhängig machen müssen.

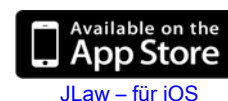
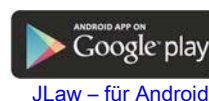
Diese Inhaltsbestimmung des Wortlauts des § 18 TO.K entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist auch mit Sinn und Zweck der Tarifnorm vereinbar. Sicherlich bezweckt § 18 TO.K die Zahlung einer Sondervergütung für eine besondere, über den normalen Rahmen hinausgehende Leistung des Orchestermittglieds, wie sich aus den beiden anderen Alternativen der Tarifbestimmung eindeutig ergibt. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede besondere Leistung, unabhängig von ihrem Umfang, zusätzlich zu honorieren wäre. § 18 TO.K führt drei voneinander verschiedene und deshalb jeweils auch für sich zu betrachtende besondere vergütungspflichtige Tatbestände auf. Wenn der Tarifgeber nur für die Mitwirkung bei einer "kammermusikalischen Veranstaltung" eine besondere Zulage in Aussicht stellt, aber nicht schon für jede Darbietung eines vielleicht auch noch so kurzen kammermusikalischen Stückes, so entspricht diese Regelung durchaus dem Sinn und Zweck des § 18 TO.K. Denn diese Vorschrift normiert keine Art allgemeiner Erschwerniszulage, sondern sieht eine zusätzliche Vergütung nur für die drei besonders angeführten und genau bezeichneten Fälle vor. Die Mitwirkung bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Darbietung von Kammermusik soll demnach nur dann besonders honoriert werden, wenn sie im Rahmen einer kammermusikalischen Veranstaltung erfolgt. Der Tarifgeber unterstellt, daß in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den konkreten Einzelfall eine so erhebliche Sonderleistung erbracht wird, daß diese auch besonders vergütet werden soll.

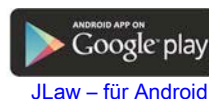
Ist somit der Wortlaut der Tarifnorm als solcher eindeutig und gebietet auch deren Sinn und Zweck keine andere Auslegung, so kommt es auf einen etwa abweichenden Willen des Tarifgebers nicht mehr an. Denn er hätte in § 18 TO.K jedenfalls keinen erkennbaren Ausdruck gefunden.

Muß demnach schon aus diesem Grunde die Klage abgewiesen und damit die Revision zurückgewiesen werden, bedarf es eines Eingehens auf weitere Fragen, insbesondere darauf, ob es sich bei der Serenade von Strauß um Kammermusik handelt, nicht mehr.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Dr. Knipps Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)